

ÖGB-Schnellinfo

DURCHRECHNUNGSZEITRAUM ARBEITSZEIT

EU-Höchstgrenzen bei Arbeitszeit plötzlich auch für Österreich wichtig

Durchrechnungszeitraum muss so festgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen effizient vor gesundheitsschädlicher, überlanger Arbeit geschützt werden.

EU-Regeln für die Arbeitswelt haben in Österreich oft nur wenig praktische Bedeutung – denn in vielen Bereichen hat die Gewerkschaftsbewegung dafür gesorgt, dass die österreichischen Gesetze ohnehin besseren Schutz für die ArbeitnehmerInnen bieten, als die EU-Mindeststandards vorsehen. Anders ist das bei der Arbeitszeit: Seit Türkis-blau die 60-Stunden-Woche ermöglicht hat, müssen wir ÖsterreicherInnen auf einmal froh über eine EU-Richtlinie sein, die die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden im 17-Wochen-Durchschnitt begrenzt. Entscheidend ist nun, wie man die 17 Wochen interpretiert.

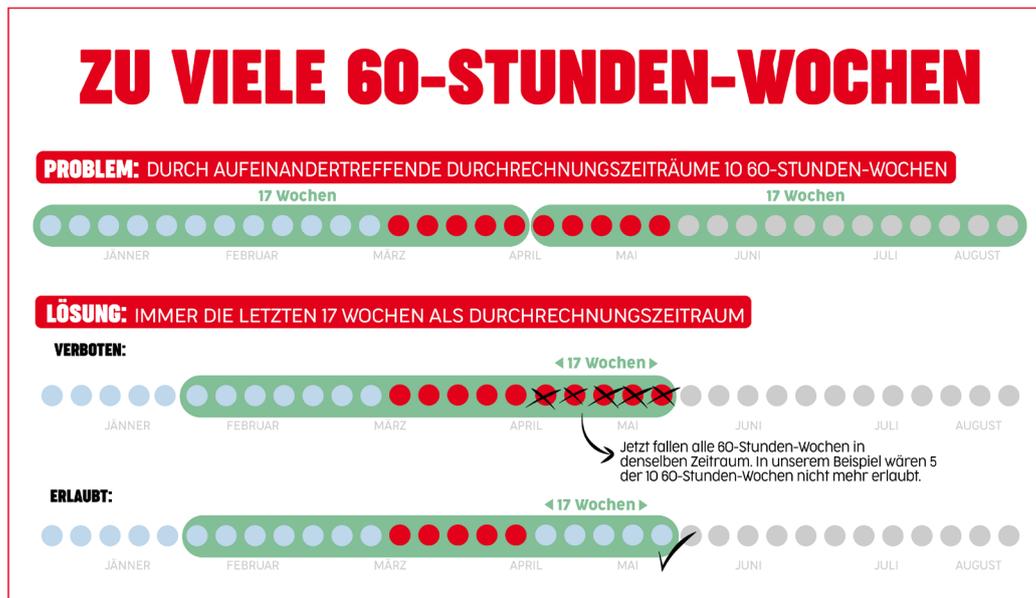
Fixer oder rollierender Durchrechnungszeitraum?

Es gibt zwei Möglichkeiten, die 17 Wochen („Durchrechnungszeitraum“) zu definieren: mit fixem Anfang- und End-Datum, oder rollierend, also immer auf die 17 unmittelbar vorangegangenen Wochen bezogen. Was nach juristischer Spitzfindigkeit klingt, kann in der Praxis drastische Auswirkungen haben.

Ein Vergleichsbeispiel:

Ein ArbeitnehmerIn wird vom Arbeitgeber gedrängt, die ersten 12 Wochen des Jahres jeweils 42 Stunden lang zu arbeiten. Dann soll er/sie von Kalenderwoche 13 bis Kalenderwoche 22 jeweils 60 Stunden arbeiten. Werden **die ersten 17 Wochen des Jahres als ein fixer Durchrechnungszeitraum festgelegt** und die darauffolgenden 17 Wochen als nächster Durchrechnungszeitraum, dann würde der/die Beschäftigte **legal zehn aufeinanderfolgende Wochen der gesundheitsschädlichen 60-Stunden-Woche ausgesetzt sein**. Denn im fixen Durchrechnungszeitraum liegt bei diesem Beispiel die durchschnittliche Arbeitszeit bei „nur“ 47,3 Stunden, die 48-Stunden-Grenze der EU wird also nicht angetastet. Wird der 17-Wochen-Durchrechnungszeitraum aber rollierend betrachtet, dann

sind in diesem Fall die Kalenderwochen 6 bis 22 relevant. Das ergibt im Schnitt 52,6 Wochenstunden – ist also nicht erlaubt. **Der/die ArbeitnehmerIn wird bei rollierendem Durchrechnungszeitraum also besser vor lang anhaltender Höchstbelastung durch die 60-Stunden-Woche geschützt.**



EuGH verlangt effizienten Schutz vor Arbeitswochen mit mehr als 48 Stunden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im April 2019 geurteilt, dass fixe Durchrechnungszeiträume erlaubt sind. Allerdings muss ein derartig starrer Bezugszeitraum Mechanismen enthalten, die trotzdem gewährleisten, dass auch während zwei aufeinanderfolgenden Bezugszeiträumen die 48-Stunden-Grenze im Durchschnitt eingehalten wird. De facto heißt das, dass zusätzlich zu den fixen Durchrechnungszeiträumen auch über rollierende Zeitfenster geschaut werden muss, ob die Grenze eingehalten wird.

Das Parlament sollte daher am besten gleich rollierende Durchrechnungszeiträume beschließen. Dann wäre die Rechtslage eindeutig und einfach zu kontrollieren, und die ArbeitnehmerInnen wären effizient vor gesundheitsschädlichen, überlangen Arbeitszeiten geschützt.

Beste Lösung wäre Rücknahme des 60-Stunden-Woche-Gesetzes

Noch besser wäre freilich, wenn der Nationalrat das von der türkis-blauen Bundesregierung durchgepeitschte 60-Stunden-Woche-Gesetz (12-Stunden-Tag-Gesetz) überhaupt wieder abschaffen würde. Denn davor hat in Österreich normalerweise 50 Stunden als wöchentliche Höchstarbeitszeit gegolten – deutlich besser und gesünder für die arbeitenden Menschen!